

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.

Herr Haase

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung; DS 1720/17 - Ordnungswidrigkeit durch Straßenmalkreide (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Haase,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

*Ist dem Personal in den Erfurter Kindertagesstätten, den Schulen, den Kinder- und Jugendhäusern, weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Tagespflegepersonen aktenkundig bekannt, dass Kreidezeichnungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Erfurt einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Bekanntmachung von Gesetzen, Satzungen und Verordnungen ist durch den Gesetzgeber abschließend geregelt. Die Pflicht zur Beachtung dieser Rechtsätze besteht auch ohne, dass zuvor jeder Einzelne separat darauf aufmerksam gemacht werden muss. Dies erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter der von Ihnen benannten Einrichtungen.

Darüber hinaus stellt nicht jede Kreidezeichnung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (s. Antwort zur Frage 3).

*Sind der Stadtverwaltung Flächen innerhalb der Stadt Erfurt bekannt, auf denen gehäuft eine derartige ordnungswidrige Benutzung stattfindet und was unternimmt die Stadt gegebenenfalls dagegen?*

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt Werbung für Gewerbebetriebe durch Sprühkreide im Bereich der Erfurter Innenstadt, insbesondere auf dem Anger, festgestellt. Die Ordnungswidrigkeiten wurden aufgenommen, fotodokumentiert, die Verantwortlichen ermittelt und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Zusätzlich ergingen eine termingebundene Aufforderung zur Beseitigung der Werbung und der Hinweis, dass bei Nichtbefolgung die kostenpflichtige Beseitigung durch die Stadt erfolgt.

*Wie erfolgt der Umgang mit Kindern, die den öffentlichen Verkehrsraum rechtswidrig, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein, mit Kreide beschmutzen?*

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

Für die Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Aufgaben hat der Gesetzgeber den zuständigen Behörden Ermessen eingeräumt. Die Ermessensausübung beinhaltet u. a. eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zudem ist die Ordnungsbehörde verpflichtet, Sachverhalte individuell zu bewerten.

Kreidezeichnungen von Kindern auf öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht automatisch als rechtswidrige Handlung verfolgt. Ein Eingriff der Ordnungsbehörde bei malenden Kindern erfolgt, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung entsteht, z. B. durch das Malen auf der Straße trotz Verkehr oder wenn Fahrbahnmarkierungen unkenntlich werden. Zudem wird inhaltlich differenziert, ob mit der Kreide (Kinder-) Kunst dargestellt oder anderweitig Botschaften vermittelt/Werbung gemacht wird. Sollte sich aus der Gesamtbetrachtung ergeben, dass ein rechtswidriges Verhalten anzulasten ist, wird die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein